

Protokollauszug vom

04.03.2020

Departement Bau / Amt für Städtebau:

Harmonisierung der Baubegriffe nach IVHB (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe), Projekt-Nr. 19786: Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.20.167-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für das Projekt «Harmonisierung der Baubegriffe nach IVHB» (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe) im Gesamtbetrag von rund 220 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19786, freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Baupolizeiamt, Amt für Städtebau; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ist ein Vertrag zwischen den Kantonen (Konkordat) mit dem Ziel, die wichtigsten Baubegriffe und Messweisen gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Die Harmonisierung soll das Planungs- und Baurecht für die Bauwirtschaft und die Bevölkerung vereinfachen. Der Kanton Zürich ist dem IVHB-Konkordat zwar nicht beigetreten, hat sich jedoch entschieden, die Harmonisierung dennoch umzusetzen.

Die Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene traten am 1. März 2017 in Kraft. Die Änderungen werden in den einzelnen Gemeinden jedoch erst wirksam, wenn diese ihre Bau- und Zonenordnungen (BZO) ebenfalls harmonisiert haben. Der Kanton Zürich gibt den Gemeinden dazu bis am 28. Februar 2025 Zeit.

2. Projekt

Die Anpassung der BZO an die IVHB ist mehr als ein technisches Auswechseln der Begriffe. Gewisse neue Regelungen sind unweigerlich mit materiellen Anpassungen verbunden. Dies hat zur Folge, dass eine Prüfung der BZO sowie daraus folgend, eine materielle (Teil-)Revision notwendig wird.

Phase 1

In der ersten Phase wird mit städtischen Fachleuten und einem externen Expertenteam eine Auslegeordnung über den Anpassungsbedarf der bestehenden BZO vorgenommen. Aus diesen Erkenntnissen wird bis zum 2. Quartal 2020 ein Revisionskonzept erarbeitet. Dieses Konzept beschreibt das Vorgehen und legt Themenbereiche fest, in welchen eine materielle Anpassung geprüft werden soll.

Phase 2

Für die definierten Themenbereiche werden stadtinterne Fachgruppen gebildet. Je nach Fragestellung und Komplexität werden Vertiefungsstudien ausgelöst. Diese Studien sollen aufzeigen, welche Wirkungen einzelne neue Baubegriffe auf Städtebau und Freiraum haben und wie eine sinnvolle Umsetzung erfolgen soll. Dazu gehört bei Bestimmungen, die materielle Anpassungen erfordern, die Erarbeitung von Varianten (Verschärfung, IST-Situation beibehalten oder liberalere Auslegung als heute).

Phase 3

In der letzten Phase werden die Änderungen nach IVHB im Nutzungsplanungsverfahren in die BZO übertragen.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

| Bezeichnung | Betrag |
|--|-------------------|
| Phase 1 (Vorbereitung, Auslegeordnung) | 40'000.00 |
| Phase 2 (Analyse, Entwürfe, Berichte) | 120'000.00 |
| Phase 3 (Umsetzung, politischer Prozess) | 40'000.00 |
| Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 61 VVFH) | 20'000.00 |
| Total Gebundenerklärung | 220'000.00 |

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

| | |
|--------------------|---------------------------------|
| Projekt-Nr. | 19786 |
| Projektbezeichnung | IVHB Harmonisierung Baubegriffe |

| Kostenart | Bezeichnung | | Betrag |
|---------------------|--------------------|----------|-------------------|
| 529020 | Planungsausgaben | § | 220'000.00 |
| | | | |
| Gesamtkredit | | § | 220'000.00 |

| Jahr | Kostenart 529020 | Kostenart 504022 | Gesamtbetrag |
|-------------|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| 2020 | 100'000.00 | 0.00 | 100'000.00 |
| 2021 | 120'000.00 | 0.00 | 120'000.00 |

4. Gebundenerklärung der Ausgaben

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Planungs- und Baugesetz (PBG) auf Grundlage IVHB wurde auf Stufe Kanton am 1. März 2017 in Kraft gesetzt. Der Kanton Zürich gibt den Gemeinden Zeit bis am 28. Februar 2025 die Bauordnung auf kommunaler Stufe gemäss IVHB anzupassen.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Örtliche Gebundenheit:

Es handelt sich um einen Vollzug eines Gesetzes. Es gibt örtlich keinen Ermessensspielraum.

Sachliche Gebundenheit:

Die Gesetzesänderungen aufgrund der IVHB traten auf kantonaler Ebene am 1. März 2017 in Kraft. Die Änderungen werden in der Gemeinde Winterthur erst wirksam, wenn die Bau- und Zonenordnungen (BZO) harmonisiert wurde. Es gibt keinen erheblichen sachlichen Ermessensspielraum.

Zeitliche Gebundenheit:

Für die Umsetzung der IVHB gibt der Kanton Zürich den Gemeinden dazu Zeit bis am 28. Februar 2025. Es gibt keinen erheblichen zeitlichen Ermessensspielraum.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 19786, freizugeben.

5. Termine

- | | |
|----------|---------------------------|
| 1. Phase | Anfang 2020 – Mitte 2020 |
| 2. Phase | Mitte 2020 – Ende 2022 |
| 3. Phase | Anfang 2023 – Anfang 2025 |

6. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilage:

1. Auszug Budget 2020